

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **HOME for Kids – Home for mental emergency-Deutsche Kindertraumhilfe**
- (2) Er ist in das Vereinsregister Hamburg am 04.11.2005 eingetragen worden.
- (3) Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Hilfe für notleidende Kinder und Jugendliche u. a. die Initiierung, Finanzierung und Unterhaltung von Projekten zur Behandlung von seelisch verletzten Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland.
- (3) Alle Projekte des Vereins orientieren sich am Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und werden dann unterstützt, wenn Krankenkassenleistungen oder andere Leistungen nicht oder nicht mehr erfolgen.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. finanzielle Zuwendungen im Rahmen des § 53 AO
 - b. Sachzuwendungen
 - c. medizinische Versorgung: Finanzierung und Durchführung der Betreuung von seelisch verletzten Kindern und Jugendlichen durch geeignetes medizinisch und psychosozial geschultes Personal
 - d. Ausbildung und Qualifizierung von Fachpersonal, welches Kindern und Jugendlichen Behandlung gewähren kann
 - e. Erstellung und Bereitstellung von Lehrmaterial und Leitfäden für Behandlungen von Kindern und Jugendlichen besonders in akuten und schweren Krisen
 - f. Initiierung, Finanzierung und Unterhaltung kinder- und jugendpsychotherapeutischer Einrichtungen im In- und Ausland

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Dem Vorstand steht es frei, zu Beratungszwecken einen wissenschaftlichen Beirat zu berufen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

- (3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder notwendig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich oder virtuell mit modernen Kommunikationsmitteln abgehalten werden, sofern nicht 20 % aller Mitglieder dieser Handhabung widersprechen.
- (7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die UNICEF Sektion Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.09.2005 beschlossen und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen am 23.11.2010, 07.07.2011, 01.07.2016, 05.12.2019 und am 30.08.2022 geändert.